

# RS Vwgh 2004/2/19 2000/20/0377

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2004

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/20/0557 E 27. September 2001 RS 1(hier nur der erste Satz)

### Stammrechtssatz

Selbst der Wegfall der Konfliktsituation, in der es zu aggressiven Verhaltensweisen gekommen ist, steht mit Rücksicht darauf, dass sich aus gänzlich anderem Anlass ähnliche Affektsituationen ergeben könnten, der Verhängung eines Waffenverbotes nicht entgegen (Hinweis E vom 27.4.1994, 93/01/0337; ähnlich auch das E vom 23.1.1997,97/20/0019). Schuldzuweisungen, die nicht erkennen lassen, dass vom Beschwerdeführer im Verkehr mit den schon bisher betroffenen Personen in Zukunft ein anderes Verhalten zu erwarten sei, sind aber umso weniger geeignet, die Berechtigung eines Waffenverbotes in Frage zu stellen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000200377.X03

### Im RIS seit

16.03.2004

### Zuletzt aktualisiert am

29.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)